

produktbereiche, regelsetzung und regeln

Regelsetzung Garantiehöhe

AKTUELLE REGEL: DATEN ZUR ERMITTLUNG DER GARANTIEHÖHE

EAR 02-003

Stand: 1. September 2017

1. Gegenstand

Verbindliche Festlegung der Rahmenbedingungen, die zur Ermittlung der nach § 6 Abs. 1 S. 3 Alt. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 ElektroG nachzuweisenden insolvenz-sicheren Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erforderlich sind. Die einzelnen Rahmenbedingungen sind als Anhang dieser Unterlage beigefügt.

2. Ziel

Schaffung wettbewerbsneutraler Bedingungen zur Ermittlung des gegenüber der zuständigen Behörde bzw. der beliebigen stiftung ear nachzuweisenden Garantiebetrages.

Hinweis: Der Garantiebetrag definiert die insolvenzfest abzusichernden Entsorgungskosten. Individuell legt jeder Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG dessen Bevollmächtigter für sich fest, welche Garantieart seine Entsorgungskosten abdecken soll. Als Garantiearten kommen u. a. in Frage:

- kollektive Garantiesysteme (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 4 ElektroG),
- individuelle Garantien wie Bürgschaften auf erstes Anfordern, Garantien auf erstes Anfordern und Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1-3 ElektroG).

3. Betroffene

Alle Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (§ 3 Nr. 9, 11 ElektroG) oder deren Bevollmächtigte (§ 3 Nr. 10 ElektroG).

4. Hintergrund

Der Garantiebetrag für die nach § 7 Abs. 1 S. 1 ElektroG nachzuweisende insolvenz-sichere Garantie basiert auf:

- der Menge, die ein Hersteller kalenderjährlich in Verkehr bringen will (Registrierungsgrundmenge) und für die eine Garantie zu leisten ist (§ 7 Abs. 1 S. 1 ElektroG);
- den Entsorgungskosten, die voraussichtlich mit Ablauf der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte in einer Sammelgruppe anfallen werden;
- der voraussichtlichen Rücklaufquote, d. h. der Prozentsatz an Elektro- und Elektronikgeräten, die über die gesamte Lebensdauer als Elektro- und Elektronikaltgeräte bei den Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallen werden.

Die für die Registrierungsgrundmenge bzw. die aktualisierte Ist-Menge nachgewiesene Garantie muss - wenn der

Garantiefall nicht eintritt - über die voraussichtliche mittlere Lebensdauer der Geräte erhalten bleiben.

Die voraussichtliche mittlere Lebensdauer gibt an, nach welcher Zeitspanne in einem Garantiegültigkeitszeitraum in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte durchschnittlich zurückkommen.

Für Garantien nach dem novellierten ElektroG wird als weiterer Garantieparameter die durchschnittliche maximale Lebensdauer eingeführt.

Tritt der Garantiefall ein, ist die Haftung aus einer bis dahin noch nicht freigegebenen Garantie in zeitlicher Hinsicht auf die durchschnittliche maximale Lebensdauer begrenzt.

Die durchschnittliche maximale Lebensdauer gibt an, nach welcher Zeitspanne in einem Garantiegültigkeitszeitraum in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte weitestgehend zurückgekommen sind. Hierin enthalten ist ein Folgejahr, das sich aus dem in § 34 ElektroG angelegten Prozess bei Eintritt des Garantiefalls ergibt.

5. Ermittlung des Garantiebetrages

(Siehe § 7 Abs. 1 ElektroG)

Jeder Hersteller kann für sogenannte „Neu-Altgeräte“, also solche Geräte, die ab dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebracht wurden, für eine der beiden nachfolgenden Finanzierungsarten der Altgeräteentsorgung optieren: Die sogenannte

a) „Umlagefinanzierung“ gemäß § 31 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 ElektroG

- Der Anteil eines Herstellers an der Gesamtmenge neu in Verkehr gebrachter Geräte pro Geräteart entscheidet über seinen Anteil an der Gesamt-Rücklaufmenge

b) „Vorausfinanzierung“ gemäß § 31 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 ElektroG

- Anteil der eigenen Geräte eines Herstellers an der Gesamt-Rücklaufmenge. Die dazu erforderlichen Nachweis- bzw. Sortierkosten trägt der Hersteller in der jeweiligen Sammelgruppe sowie über die maximale Produkt-Nutzungsdauer selbst.

6. Festgelegte Faktoren zur Ermittlung des Garantiebetrages

Der Garantiebetrags errechnet sich nach der Formel:

Umlagefinanzierung:

Registrierungsgrundmenge (t) x voraussichtliche Rücklaufquote (%) x voraussichtliche Entsorgungskosten (€/t)

Vorausfinanzierung:

Registrierungsgrundmenge (t) x individuell nach Ablauf der mittleren Lebensdauer zu erwartender Rücklaufquote (%) der eigenen Geräte x voraussichtliche Entsorgungskosten (€/t) + Nachweis- und Sortierkosten.

Überprüfung und Anerkennung durch die zuständige Behörde bzw. die beliehene stiftung ear.

7. Bestimmung der jeweils relevanten Faktoren für die Berechnung des Garantiebetrages

Die Bestimmung der für die Berechnung des Garantiebetrages relevanten Faktoren wird durch die zuständige Behörde bzw. die beliehene stiftung ear verbindlich vorgegeben. Die zuständige Behörde bzw. die beliehene stiftung ear wird hierfür insbesondere

- bevorzugt Empfehlungen der regelsetzenden Gremien,
- Gutachten oder
- Erfahrungswerte Dritter (wie z.B. der Entsorgungswirtschaft)

einholen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Die jeweiligen regelsetzenden Gremien der Produktbereiche können für die ihrem Produktbereich zugewiesenen Gerätearten entsprechende Empfehlungen über das ear-System erarbeiten und gegenüber der stiftung ear aussprechen.

Für Umlagefinanzierende sind die voraussichtliche Rücklaufquote, die voraussichtliche mittlere Lebensdauer und *die durchschnittliche maximale Lebensdauer* einheitlich je Geräteart sowie die voraussichtlichen Entsorgungskosten je Sammelgruppe festgelegt.

DIESE TABELLE BERUFT SICH AUF DIE VERBINDLICHEN VORGABEN DER STIFTUNG EAR

- Die Werte zur Berechnung des Garantiebetrages für das Jahr 2018 können Sie den nachstehenden Tabellen entnehmen.

Bei Ermittlung der Höhe des Garantiebetrages müssen bereits registrierte Hersteller/Bevollmächtigte (§ 3 Nr. 10 ElektroG) die Umstellung der Gerätearten noch nicht berücksichtigten, da sie den Garantienachweis im Voraus für die bisherigen, aktuell noch gültigen Gerätearten für das gesamte Kalenderjahr 2018 erbringen müssen und zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Neuerungen noch nicht gelten. Weitere Informationen hierzu können Sie der Homepage der stiftung ear unter entnehmen.

Werte für vorhergehende Monate/Garantiegültigkeitszeiträume suchen Sie bitte in den rechts oben auf der Seite veröffentlichten älteren Regelständen.

I. FAKTOREN FÜR BISHERIGE GERÄTEARTEN (BIS 14.08.2018)

GERÄTEART	VORAUSSICHTL. RÜCKLAUFQUOTE	VORAUSSICHTL. ENTSORGUNGS-KOSTEN EUR/T	VORAUSSICHTL. MITTLERE LEBENSDAUER IN MONATEN	DURCHSCHNITTL. MAX. LEBENSDAUER IN MONATEN INKL. FOLGEJAHR
Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten	39%	176,00	120	252
Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	3%	14,00	120	252
Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	13%	85,00	72	156
'Persönliche' Informations- und/oder Datenverarbeitung	19%	85,00	72	156
'Persönliches' Drucken von Informationen und Übermittlung gedruckter Informationen	19%	85,00	72	156
'Persönliche' Telekommunikationsgeräte	19%	85,00	72	156
Mobiltelefone	19%	85,00	72	156
Datensichtgeräte	22%	100,00	84	180
Cameras (Photo)	13%	85,00	72	156
TV-Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	22%	100,00	84	180
Übrige Geräte der Unterhaltungselektronik (mit Ausnahme von TV-Geräten), die in privaten Haushalten genutzt werden können	13%	85,00	72	156
Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	20%	180,00	240	492

GERÄTEART	VORAUSSICHTL. RÜCKLAUFQUOTE	VORAUSSICHTL. ENTSORGUNGS-KOSTEN EUR/T	VORAUSSICHTL. MITTLERE LEBENSDAUER IN MONATEN	DURCHSCHNITTL. MAX. LEBENSDAUER IN MONATEN INKL. FOLGEJAHR
Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	18%	800,00	60	132
Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	10%	800,00	84	180
Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können	13%	85,00	72	156
Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten	13%	85,00	72	156
Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten	13%	85,00	72	156
Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	13%	85,00	72	156
Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten - b2c -	13%	85,00	72	156
Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten	13%	85,00	72	156
Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	3%	14,00	120	252

II. FAKTOREN FÜR DIE NEUEN GERÄTEARTEN (AB 15.08.2018)

GERÄTEART	VORAUSSICHTL. RÜCKLAUFQUOTE	VORAUSSICHTL. ENTSORGUNGS-KOSTEN EUR/T	VORAUSSICHTL. MITTLERE LEBENSDAUER IN MONATEN	DURCHSCHNITTL. MAX. LEBENSDAUER IN MONATEN INKL. FOLGEJAHR
Wärmeüberträger, die in privaten Haushalten genutzt werden können	39%	176,00	120	252
Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	22%	100,00	84	180
Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	18%	800,00	60	132
Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	10%	800,00	84	180
Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	3%	14,00	120	252

GERÄTEART	VORAUSSICHTL. RÜCKLAUFQUOTE	VORAUSSICHTL. ENTSORGUNGS- KOSTEN EUR/T	VORAUSSICHTL. MITTLERE LEBENSDAUER IN MONATEN	DURCHSCHNITTL. MAX. LEBENSDAUER IN MONATEN INKL. FOLGEJAHR
Große Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	20%	180,00	240	492
Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	13%	85,00	72	156
Kleine Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	20%	180,00	120	252
Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können	19%	85,00	72	156

stiftung elektro-altgeräte register

Benno-Strauß-Str. 1

90763 Fürth

Tel: +49 911766650